

St. Anna- Schützenbruderschaft Lenhausen 1818 e.V.



SATZUNG

in der am 27. Januar 2013 beschlossenen
Fassung,
zuletzt geändert am 24. Januar 2015

SATZUNG

**der St. Anna-Schützenbruderschaft Lenhausen 1818 e.V. in Lenhausen,
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2013, zuletzt
geändert am 24. Januar 2015**

§ 1

Name und Sitz

Die Bruderschaft führt den Namen "St. Anna-Schützenbruderschaft Lenhausen 1818 e.V."

Sie hat ihren Sitz in Lenhausen, Gemeinde Finnentrop, und ist kirchlich mit der St. Anna-Pfarrgemeinde Lenhausen verbunden.

Die Bruderschaft ist im Vereinsregister Nr. 4234 des Amtsgerichts Siegen eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Bruderschaft verfolgt den Zweck:

- a) Die christliche Lebensauffassung im Zusammenhang mit der Pflege und dem Ausbau der Beziehungen zu den christlichen Kirchen unter den Schützenbrüdern, ihren Familien, sowie in der Dorfgemeinschaft allgemein wach zu halten, zu fördern und zu pflegen.
- b) Die gewachsenen traditionellen Bindungen zur katholischen Kirche allgemein und der katholischen Pfarrgemeinde in Lenhausen zu erhalten und zu vertiefen.
- c) Eintracht, Bürgersinn, Bereitschaft zu sozialem Engagement in und außerhalb der Bruderschaft, Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat, dem deutschen Vaterland und Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu wecken und zu pflegen getreu dem Wahlspruch: "Glaube, Sitte und Heimat."
- d) Die Feste der Bruderschaft, vor allem das nach altem Brauch jährlich stattfindende Schützenfest zu vorbildlichen Volksfesten, die den Schützenbrüdern, deren Angehörigen, sowie allen Festteilnehmern Erholung, Friede und Freude in guten Formen vermitteln, auszugestalten.
- e) Die Gebäude und Anlagen der Bruderschaft zu erhalten und wenn möglich auch zu erweitern.

(2) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein darf Mitgliedern und Inhabern von Funktionen Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über Vergütungen an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 15 Abs. 2 der Satzung) entscheidet die Mitgliederversammlung, ansonsten der geschäftsführende Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied kann jede männliche Person werden, die am 31. Juli des laufenden Jahres das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Die genauen Aufnahmemodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Personen, die sich besondere Verdienste um die Bruderschaft erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt (§ 6),
- c) durch Ausschluss (§ 7),
- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (§ 8).

Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichene Schützenbrüder verlieren jedes Recht am Vermögen der Bruderschaft.

§ 6

Austritt

Der Austritt ist nur zum Jahresschluss möglich und bedarf einer schriftlichen Kündigung spätestens 3 Monate vor Jahresschluss. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7

Ausschluss

Der Ausschluss wird ausgesprochen durch Vorstandsbeschluss und kann erfolgen:

- a) wenn der Schützenbruder wegen einer erheblichen und vorsätzlichen Straftat rechtskräftig bestraft ist,
- b) wenn durch das Verhalten des Schützenbruders eine schwerwiegende Störung des Vereinsfriedens eintritt,
- c) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Ausschluss ist dem Schützenbruder schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 8

Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag oder satzungsgemäß beschlossene Umlagen nicht, so kann es vom Geschäftsführer aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

§ 9

Beiträge und Umlagen

Über Beiträge und Umlagen, sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aus wichtigem Anlass, der schriftlich zu begründen ist, kann der Vorstand durch besonderen Beschluss in Einzelfällen über die Höhe des Jahresbeitrages entscheiden.

§ 10

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Alljährlich im 1. Quartal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Neben den in dieser Satzung genannten Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung dieser Versammlung:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses, Jahresberichtes des Vorstandes, sowie des Rechnungsabschlusses.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Planungen für das laufende Geschäftsjahr.
- e) Genehmigung von Ausgaben, die § 16 der Satzung nicht abdeckt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Anordnung des Vorstandes einberufen, sowie wenn mindestens 1/10 der Schützenbrüder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 12

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss mindestens eine Woche vorher unter genauer Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Katholischen Pfarrkirche Lenhausen, Westfalenstraße 21, erfolgen.

§ 13

Anträge und Tagesordnung/Versammlungsleitung

Anträge zu der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal sind schriftlich bis zum 1. Januar beim Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Versammlungsleitung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters, oder eines Vorstandsmitgliedes, welches vom Vorstand zu bestimmen ist.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Schützenbrüder.

Abstimmungsberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Sämtliche Beschlüsse werden, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; angenommen ist also der Vorschlag mit den meisten abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mit.

Zur Beschlussfassung können nur die Punkte der Tagesordnung und die bis zum 1. Januar vorliegenden Anträge gelangen. Andere Sachfragen können besprochen werden.

Die Abstimmung ist grundsätzlich öffentlich; auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Schützenbrüder kann die Versammlung beschließen, geheim abzustimmen.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen

Die Protokolle sind in geeigneter Weise dauerhaft zu verwahren.

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Beisitzern, den Offizieren und dem jeweiligen Schützenkönig.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam die Bruderschaft.

(3) Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Das Offizierkorps besteht aus:

- a) dem Hauptmann,
- b) dem Adjutanten,
- c) dem 1. Fähnrich und 2. Fähnrich
- d) und weiteren Offizieren, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(5) Der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde oder ein anderer katholischer Geistlicher kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als geistlicher Präses in den Vorstand berufen werden.

(6) Mit Ausnahme von Schützenkönig und Präses werden sämtliche Vorstandsmitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal mit relativer Stimmenmehrheit (s. § 14) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet jährlich wie folgt statt:

im 1. Jahr

- der 1. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Hauptmann
- der 2. Fähnrich
- ein Drittel der Beisitzer
- ein Drittel der Offiziere

im 2. Jahr

- der 2. Vorsitzende
- der Adjutant
- ein Drittel der Beisitzer
- ein Drittel der Offiziere

im 3. Jahr

- der Geschäftsführer
- der 1. Fähnrich
- ein Drittel der Beisitzer
- ein Drittel der Offiziere

Wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

(7) Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus irgendeinem Grunde ausscheiden, so wird an dessen Stelle von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt neben den ihm sonst in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und der laufenden Verwaltung:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes, sowie aller übrigen Feste der Bruderschaft.
3. Die Entscheidung über Reparaturen, Bauarbeiten etc., welche einzeln jährlich den Kostenbetrag von € 3.000 nicht übersteigen. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
4. Die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Vermögens der Bruderschaft.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind zum Erscheinen in den Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter mit einer Frist von mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt, verpflichtet. Nur wichtige Gründe gelten als Entschuldigung.

(3) Der 1. Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dieses ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse sind mit relativer Stimmenmehrheit (s. § 14) zu fassen, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
Die Protokolle sind in geeigneter Weise dauerhaft zu verwahren.

(6) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Bruderschaft Ausschüsse bilden oder sonstige Schützenbrüder heranziehen.

§ 17

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die mindestens 21 Jahre alt sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu geben.

§ 18

Jungschützenabteilung

Alle Schützenbrüder bis zu einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Höchstalter bilden die Jungschützenabteilung.

Die Jungschützen wählen ihre Offiziere aus ihren Reihen.

§ 19

Feste

Die Schützenbruderschaft feiert ihr Schützenfest am Wochenende des ersten Sonntags im August.

Den Ablauf regelt eine Festordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

In dieser Festordnung werden auch die Bestimmungen zu den Schießwettbewerben (Jungschützen- und Schützenkönigsschießen, Kaiserschießen), insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

Die Bruderschaft tritt bei allen Festen und sonstigen Anlässen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein. An größeren kirchlichen Feiern und Festen nimmt die Bruderschaft nach altem Brauch und alter Tradition teil.

§ 20

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Schützenbrüder in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 21

Auflösung der Bruderschaft

(1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung der Bruderschaft" stehen.

(2) Ein Beschluss kann über eine Auflösung nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind und eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Schützenbrüder sich für eine Auflösung entscheidet.

(3) Ist eine solche Mitgliederversammlung zur Auflösung beschlussunfähig, so muss nach einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Schützenbrüder beschlussfähig ist.

(4) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vereinsvermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Anna in Lenhausen (oder deren Rechtsnachfolgerin), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich in der Ortschaft Lenhausen für den Erhalt der Pfarrkirche, der Marienkapelle und des Pfarrheimes zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Schützenbrüder und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch Beschluss der Schützenbrüder vom 13. Februar 2005 erlassene Satzung außer Kraft.

Matthias Baumeister
(1. Vorsitzender)

Jörg Sieler
(Geschäftsführer)